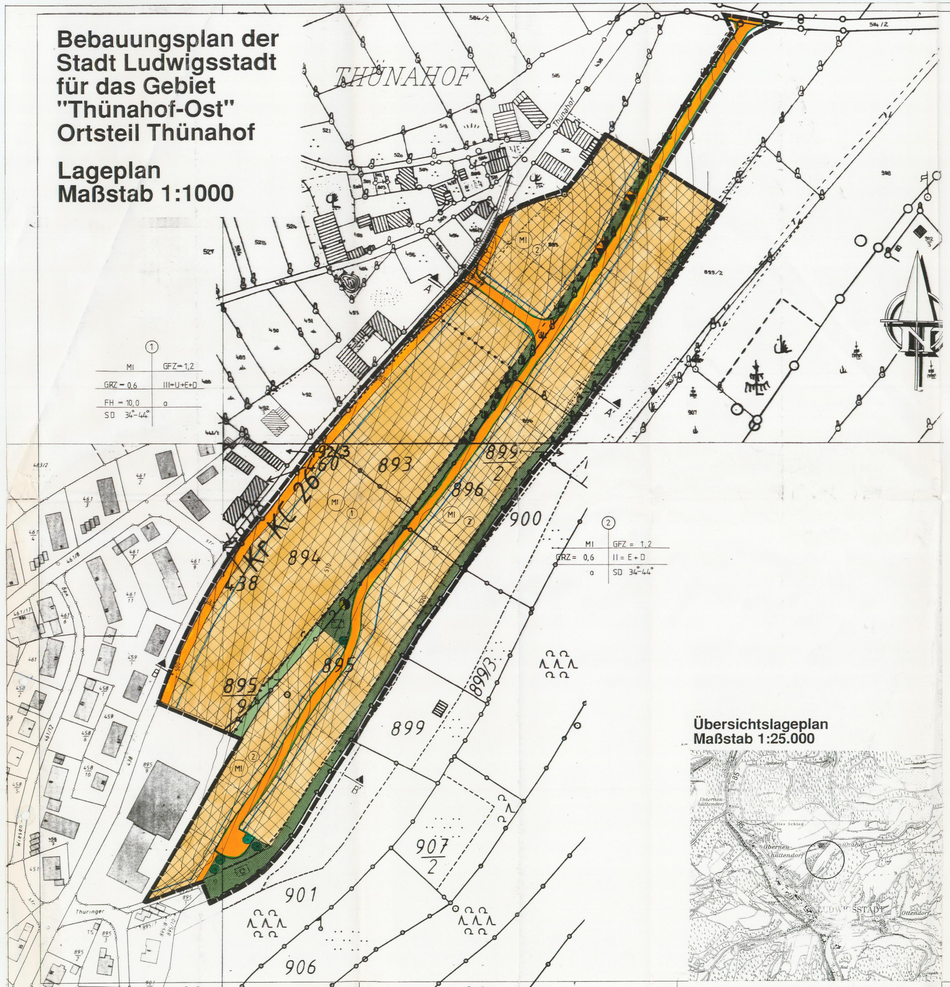
Bebauungsplan der Stadt Ludwigsstadt für das Gebiet "Thünahof-Ost" Ortsteil Thünahof

Lageplan
Maßstab 1:1000



Übersichtslageplan
Maßstab 1:25.000

Verbindliche Festsetzungen

Gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1366) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 127), erlassen als Satzung durch den Stadtrat der Stadt Ludwigsstadt aufgrund des Art. 91 Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1982 (GVBl. S. 1104) - BGBl. II 2131-1-I, der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne vom 19. Dezember 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1982 (BayRS 2132-1-I).

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO)

1.1. Bauliche Nutzung

1.1.1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 3 und § 6 BauNVO):

Mischgebiet

(§ 2 PlanzV, 1.2.2. der Anlage zur PlanzV).

Da für die Bebauung vorgesehenen Flächen wegen nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung als Mischgebiet ausgewiesen (§ 6 BauNVO), im Teilgebiet 2 sind sonstige Gewerbebetriebe nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO nicht zulässig (§ 1 Abs. 4 Satz 1 BauNVO).

1.1.2 Zulässigen Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 21 BauNVO):

1.1.2.1 Geschoßflächenzahl (GFZ)

(§ 16 Abs. 2 und § 20 BauNVO: GFZ=1,2

(§ 2 PlanzV, 2.1. der Anlage zur PlanzV).

Für die für die Bebauung vorgesehenen Flächen wird eine maximal zulässige Geschoßflächenzahl Geschoßfläche je Grundstücksfläche) von 1,2 festgesetzt (GFZ = 1,2).

1.1.2.2 Grundflächenzahl (GRZ)

(§ 16 Abs. 2 und § 19 BauNVO): GRZ=0,6

(§ 2 PlanzV, 2.5. der Anlage zur PlanzV).

Für die für die Bebauung vorgesehenen Flächen wird eine maximal zulässige Grundflächenzahl (Grundfläche je Grundstücksfläche) von 0,6 festgesetzt (GRZ = 0,6).

1.1.2.3 Vollgeschosse und Zahl der Vollgeschosse

(§ 16 Abs. 2 und § 18 BauNVO und Art. 2 Abs. 4 BayBO): II=E+D

(§ 1 PlanzV, 2.7. der Anlage zur PlanzV).

Die Zahl der Vollgeschosse wird entsprechend den Planeintragungen als Höchstgrenze festgesetzt (zulässig sind im Teilgebiet 1 die Vollgeschosse (II + U + D), im Teilgebiet 2 zwei Vollgeschosse (II + E + D). Die Zahl der Vollgeschosse wird als Höchstgrenze festgesetzt. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn Nebenanlagen nicht mehr als ein Drittel der Geschoßfläche bedingt. Garagengeschosse werden nicht als Vollgeschosse angerechnet.

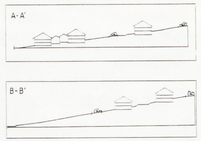
1.1.2.4 Höhe baulicher Anlagen FH=10,0

(§ 16 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 BauNVO):

(§ 2 PlanzV, 2.8. der Anlage zur PlanzV).

Für die für eine Bebauung vorgesehenen Flächen im Teilgebiet 1 wird eine maximal zulässige Firsthöhe von 10 m (FH = 10,0) über dem Gelände als Höchstgrenze festgesetzt.

Geländeschnitte:



1.1.3. Bauweise, Baugrenzen

1.1.3.1 Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 Abs. 2 BauNVO):

(§ 2 PlanzV, 3.1. der Anlage zur PlanzV)

Es wird eine offene Bauweise nach § 22 Abs. 2 BauNVO mit Einzelhäusern festgesetzt.

1.1.3.2 Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 3 BauNVO):

Baugrenze

(§ 2 PlanzV, 3.4. der Anlage zur PlanzV).

1.1.4. Nebengebäude

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 12 Abs. 6 und 14 Abs. 1 BauNVO):

Garagen dürfen in das Hauptgebäude integriert werden. Im Teilgebiet 2 sind auf ordem Baugrundstück höchstens zwei Garagen oder Nebengebäude zulässig.

1.1.5. Stellung der baulichen Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die Hauptfirstrichtung der Hauptgebäude muß sich über die Gebäudelänge als verbindlich projiziert Gebäudekante entscheiden. Die Firstrichtung der Nebengebäude und Garagen darf von der Hauptfirstrichtung abweichen, wenn die Firsthöhe der Nebengebäude oder Garagen eindeutig unter der des Hauptgebäudes liegt.

1.1.6. Flächen für Garagen, Stellplätze und Einfahrten

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 23 Abs. 5 BauNVO):

Garagen und Nebengebäude sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Stellplätze dürfen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen angeordnet werden. Für den Teilbereich 1 sind Garagen und Stellplätze nur in Verbindung mit dem Gebäude bis zur Straßenbegrenzungslinie vorgesehen werden. Garagenzufahrten dürfen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen nicht eingerichtet werden. Überdachte Garagen und Nebengebäude sind mit einer Dachneigung von 30° - 45° auszuführen. Garagen sind mit Satteldächern zu versehen. Eine Dreiecksbauung ist eine bereits bestehende Garage projektiert, ist sie nur der bestehenden Garage in der äußeren Erscheinung, der Fassadenverstaltung, in Dachneigung, Traufe und Firsthöhe anzupassen.

1.1.7 Höhenlage der baulichen Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 BauGB)

Veränderungen des vorhandenen Geländes sind auf das unbedingt Notwendige zu beschränken. Die Oberfläche des Fußbodens im Geschoß, in dem sich der Hauptzugang befindet, darf nicht mehr als 50 cm über der fertigen Geländeoberfläche liegen; hohe Treppen zum Eingang sind nicht zulässig.

1.2. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

1.2.1. Straßenverkehrsflächen

Straßenverkehrsfläche

(§ 2 PlanzV, 6.1. der Anlage zur PlanzV)

Straßenbegrenzungslinie

(§ 2 PlanzV, 6.2. der Anlage zur PlanzV)

Sichtdreiecke

Anfahrsicht

Anfahrsichtgerade

Anfahrsichtgerade

Anfahrsichtgerade